

# Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen  
[Unternehmen]

- nachfolgend: Unternehmen -

und

Hochschule Reutlingen  
Alteburgstraße 150  
72762 Reutlingen  
vertreten durch den Präsidenten

- nachfolgend: Hochschule -

- nachfolgend gemeinsam Vertragspartner genannt -

Der Student .... / Die Studentin ... der Hochschule Reutlingen beabsichtigt, seine/ihre Abschlussarbeit bei einem Unternehmen zu einem Thema mit einem praktischen Unternehmensbezug anzufertigen. Die Bearbeitung des Themas und die Betreuung und Bewertung der Arbeit können voraussetzen, dass sich die Vertragspartner ein- oder gegenseitig vertrauliche institutionsinterne Informationen zugänglich machen. Diese sollen zum Schutz der Vertragspartner der Geheimhaltung unterliegen. Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit im Rahmen der bezeichneten Abschlussarbeit. Die Zusammenarbeit ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt; über Meinungsverschiedenheiten einigen die Vertragspartner sich freundschaftlich.

## § 1 Verbotene Handlungen

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, gegenüber Dritten die unbefugte Offenbarung von vertraulichen Informationen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Vertragspartner oder dem Studenten/der Studentin zugänglich gemacht werden, zu unterlassen. Im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten als Dritte.

## § 2 Definition

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die
1. seitens des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden oder
  2. zu den nach § 3b VwVfG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören oder

3. unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine andere gesetzliche Geheimhaltungspflicht fallen.

Für die Prüfungsarbeit gilt § 3.

- (2) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass die betreffende Information
  - a) öffentlich bekannt ist oder
  - b) dem empfangende Vertragspartner auf anderem Wege bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde oder
  - c) unabhängig von Mitarbeitern des die Information empfangenden Vertragspartners entwickelt wurde, ohne dass diesen die Information zugänglich gemacht wurde oder
  - d) wenn die Partei, die die Information offenbart, schriftlich diesbezüglich auf den Geheimnisschutz verzichtet hat.

### **§ 3 Prüfungsarbeit**

Die eingereichte Prüfungsarbeit ist keine vertrauliche Information. Sofern die Prüfungsarbeit von ihrem Verfasser deutlich sichtbar auf dem Deckblatt mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet ist, wird die Hochschule die Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an geschützter und geeigneter Stelle verwahren.

### **§ 4 Gestattungen**

- (1) Die Hochschule ist befugt, die vertrauliche Information in der Weise und in dem Maße handhaben (auch kopieren) zu können, wie dies zur Durchführung der Zusammenarbeit zweckmäßig und üblich ist. Insbesondere darf sie die vertraulichen Informationen auch gegenüber Dritten offenbaren, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens dies erfordert. Von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung sind sämtliche Schritte des Verfahrens einschließlich des Rechtswegs gegen Prüfungsentscheidungen und einer Plagiatsprüfung umfasst; maßgeblich sind die jeweilige Prüfungsordnung und die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass diese Vereinbarung den prüfungs- und hochschulrechtlichen Pflichten des Studenten/der Studentin und der Hochschule nicht entgegensteht.
- (2) Der empfangende Vertragspartner darf Informationen offenbaren, soweit er hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist.

### **§ 5 Haftung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die empfangenen vertraulichen Informationen mit der Sorgfalt, die sie bei eigenen vergleichbaren Informationen anwenden, zu behandeln, um sie vor unberechtigter Offenbarung oder Benutzung zu schützen. Die Haftung bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsvereinbarung sowie für daraus resultierende Folgeschäden ist der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.

